



OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 10 (1) DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG DER EU (SUSTAINABLE FINANCE DISCLOSURE REGULATION, SFDR)

für die Veranlagungsgemeinschaft der Allianz Vorsorgekasse

Die vorliegende Offenlegung gilt für die Veranlagungsgemeinschaft („VG“) der Allianz Vorsorgekasse AG („Allianz VK“) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“).

1. Zusammenfassung

Die Veranlagungsgemeinschaft (kurz VG) der Allianz Vorsorgekasse (kurz Allianz VK) ist ein Finanzprodukt iSd Artikels 8 Abs 1 der Offenlegungsverordnung. Die Allianz Vorsorgekasse hat bei der Veranlagung des VG-Vermögens die ökologischen und sozialen Merkmale in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Investmentfonds und Produkte, deren Portfolien den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Governance für Unternehmensführung) Berücksichtigung schenken, wobei die Erreichung eines bestimmten Umweltzieles iSd Taxonomie-VO (EU 2020/852) nicht aktiv angestrebt wird.

Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann auch in Emittenten investiert werden, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

Die Allianz VK definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse bestimmter Branchen oder Einführung von Verschmutzungsgrenzen (darunter werden als akzeptabel erachtete Anteile am Jahresumsatz des jeweiligen Unternehmens verstanden), mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa bei Änderungen im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die Allianz VK für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Offenlegungsverordnung findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für die Veranlagung des liquiden Teils gelangt das Cleanvest advanced Modell der ESG Plus GmbH (ESG Plus) zur Anwendung. Mit diesem Modell besteht die Möglichkeit, Subfonds gemäß Ausschluss-, Negativ und Positivkriterien zu screenen. Dabei analysiert das Cleanvest advanced Modell alle Einzeltitel jedes Subfonds auf Nachhaltigkeit und aggregiert diese.

Die ESG Plus GmbH steht für innovative Nachhaltigkeitsberatung und bietet insgesamt mehr als 30 Jahre Erfahrung im Bereich der Nachhaltigkeit mit fundiertem privatwirtschaftlichem, wissenschaftlichem und NGO-Background. Die angewendete Methodik wird zwischen den Parteien laufend koordiniert und jederzeit nachvollziehbar und transparent dargelegt.

Für die Nachhaltigkeitsbewertung von Immobilien- und Infrastrukturfonds wurde von uns ein sehr detaillierter ESG-Due-Diligence-Fragebogen entwickelt und mit ESG Plus inhaltlich abgestimmt. Mehr dazu unter Punkt 3.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Auswahl der Zielfonds und Investmentprodukte erfolgt unter dem Aspekt der optimalen Umsetzung des Veranlagungszieles und basiert sowohl auf quantitativen als auch qualitativen

Kriterien. Im Rahmen des Fondsauswahlprozesses werden Nachhaltigkeitsmerkmale auf Einzeltitelbasis berücksichtigt, wobei die ausgewählten Fonds selbst jedoch nicht explizit eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen müssen. Zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wird kein Referenzwert herangezogen.

Abhängig von der jeweiligen Assetkategorie werden folgende Bewertungsmethoden eingesetzt:

Bewertungsmethode	Portfoliobereich
CLEANVEST advanced (ESG Plus)	HTM-Dachfonds MTM-Dachfonds
ESG-Due-Diligence-Prozess (in-house)	Immobilien- und Infrastrukturfonds

Mit dem Cleanvest advanced Modell der ESG Plus GmbH (ESG Plus) werden die Zielfonds gemäß Ausschluss-, Negativ und Positivkriterien gescreent. Dabei analysiert das Modell alle Einzeltitel jedes Zielfonds in Bezug auf Nachhaltigkeitsmerkmale und -kriterien und aggregiert diese.

Das Cleanvest advanced Modell berücksichtigt für jeden einzelnen Fonds Ausschlusskriterien (inkl. max. zulässigen Verschmutzungsquoten) und kombiniert Negativ- sowie Positivkriterien zu einem Scoring. Ausschlusskriterien beziehen sich auf bestimmte Aspekte der aus dem ökologischen und/oder sozialen Bereich, die jedenfalls (ggf. unter Anwendung von Toleranzspielräumen) zum Ausschluss führen. Negativkriterien beziehen sich auf Aspekte, die unerwünscht sind, jedoch nicht automatisch zum Ausschluss führen. Positivkriterien beziehen sich auf Aspekte, die besonders erwünscht sind und in ihrem Ausmaß im Portfolio nicht begrenzt werden.

Die Ergebnisse des Modells werden in einem zweistufigen Verfahren ermittelt:

- Verletzung von Ausschlusskriterien gemäß Anforderungsprofil

Eine effektive Strategie zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken ist der Ausschluss von risikobehafteten Vermögenswerten bzw. deren Limitierung im Portfolio. Ausschlusskriterien sind sowohl für Unternehmen als auch Staaten definiert. Vor allem Transitionsrisiken können damit weitgehend abgedeckt werden.

- Best-of-Funds Scoring

Damit wird der allgemeine Nachhaltigkeitsgrad des Zielfonds ermittelt. Das bedeutet, je höher der Gesamt-Score, desto stärker werden die ESG-Merkmale erfüllt. Diese Auswertung umfasst sowohl Kriterien für Unternehmen als auch für Staaten und beinhaltet Positiv- und Negativkriterien.

Im Gegensatz zur Identifikation von Ausschlusskriterien, erfolgt bei der Erstellung von Positivlisten die bewusste Entscheidung, vermehrt in Vermögenswerte zu investieren, die einen positiven Beitrag zur Verfolgung spezifischer ESG-Merkmale leisten, einen gewissen Nachhaltigkeitsstandard erfüllen oder geringere Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

ESG-Due-Diligence (ESG-DD):

Für die Nachhaltigkeitsbewertung von Immobilien- und Infrastrukturfonds ist ein sehr detaillierter ESG-Due-Diligence-Fragebogen im Einsatz. Dieser beschränkt sich nicht nur auf die reine Bewertung der Immobilien aus Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit, sondern umfasst darüber hinaus auch die ESG-Policy und entsprechende Aktivitäten der Fondsgesellschaft und zielt darauf ab, beim Management ein Bewusstsein für das Thema Nachhaltigkeit zu schaffen und den Nachhaltigkeitsgrad eines Investments auf Verbesserung zu monitoren. Alle Fonds werden alle zwei Jahre einer ESG Due Diligence Prüfung unterzogen. Dazwischen findet eine Re-Evaluierung statt.

4. Anlagestrategie

Die Allianz VK ist eine Betriebliche Vorsorgekasse und strebt bei der Veranlagung des VG-Vermögens als Anlageziel ein langfristiges Kapitalwachstum mit geringer Volatilität an. Die Veranlagung erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen BMSVG-Bestimmungen.

Die Allianz VK achtet bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente im Interesse der Anwartschaftsberechtigten auf die Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und angemessene Streuung der Vermögenswerte sowie auf die angemessene Deckung der Verbindlichkeiten durch Vermögenswerte.

Die Allianz VK bekennt sich zu Grundsätzen der nachhaltigen Geldanlage und achtet bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente auf deren ökologischen und/oder sozialen Impact. Unser Schwerpunkt liegt daher auf Investitionen in Unternehmen und Staaten, die verantwortungsvoll mit der Umwelt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Gesellschaft umgehen.

5. Aufteilung der Investitionen

Die Veranlagung erfolgt in erster Linie in Zielfonds (Publikums- und Spezialfonds). Direkte Investments wie z.B. im Infrastrukturbereich stellen die Ausnahme dar.

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überwachung der Merkmale und der Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgt ex ante im Rahmen des Investmentprozesses bei der Auswahl der Finanzinstrumente (Zielfonds) anhand der vorab geprüften Einzeltitel sowie ex post im Rahmen der täglichen Überwachung der einzelnen Kriterien (inkl. Verschmutzungsgrenzen) im Risikocontrolling.

Die Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt einerseits durch die gezielte Auswahl und Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien und deren Verschmutzungsgrenzen. Sofern es von Seiten des Investment- oder Risikomanagements zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien erforderlich ist, wird in ein Divestment gestartet.

7. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Cleanvest advanced:

Zum aktuellen Zeitpunkt werden für das Best-of-Funds Scoring im Rahmen von Cleanvest advanced neun verschiedene Positiv- oder Negativkriterien herangezogen, die in das Scoring eines Zielfonds einfließen. Diese Kriterien werden dabei auf Unternehmens- und Staatenebene angewendet (C für Corporates und G für Governments) und anschließend – gemäß der jeweiligen Investitionsanteile der betroffenen Unternehmen im Zielfonds – auf Ebene des Dachfonds aggregiert. Im nächsten Schritt wird der Investitionsanteil des Zielfonds in einem Kriterium mit den Anteilen aller anderen Zielfonds im entsprechenden Kriterium verglichen und je nach relativer Position ein Score von 0 (nicht nachhaltig) bis 10 (sehr nachhaltig) vergeben. Weiters gibt es ein Kriterium, das nur für Staaten herangezogen wird und aus fünf Subkriterien besteht. Dies kommt zusätzlich bei Zielfonds zur Anwendung, die auch in Staatsanleihen investieren. Eine Minimumquote an Staatsanleihen die erforderlich ist, um berücksichtigt zu werden, wurde nicht definiert. Am Ende wird außerdem ein Gesamtscore für den Zielfonds vergeben, der den Mittelwert der neun „Kriterienscores“ darstellt.

Die vom Cleanvest advanced Modell derzeit in Verwendung befindlichen Kriterien sind hier aufgelistet und auszugsweise kurz beschrieben. Für die laufende inhaltliche Wartung zeichnet sich alleinig ESG Plus zuständig:

(1) Grüne Technologien (Positivkriterium – C&G)

Bei Stromproduzenten wird jener Anteil der Stromproduktion berücksichtigt, der aus Erneuerbaren Energieträgern stammt. Falls der Stromproduzent auch Strom aus der Verbrennung von Kohle produziert, wird der Anteil aus Erneuerbaren Energieträgern allerdings nicht berücksichtigt.

Außerdem werden Unternehmen berücksichtigt, die sich in der Wertschöpfungskette Erneuerbarer Energien befinden (z.B. Windturbinenhersteller, Batterieerzeuger, etc.), sowie Unternehmen aus den Sektoren Personentransport (Bus, Bahn), E-Mobilität, Recycling und Energieeffizienz. Diese Unternehmen müssen zusätzlich zu ihrem positiven Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel, sozialen und ökologischen Mindeststandards entsprechen.

Bei Staaten wird der Anteil erneuerbarer Energieträger an der gesamten inländischen Stromproduktion berücksichtigt.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(2) Sozial nachhaltig (Positivkriterium – C&G)

Berücksichtigt werden Unternehmen aus den Sektoren Bildung und Gesundheit, wobei die Pharmaindustrie ausgenommen ist.

Um einerseits die soziale Performance von Staaten als auch den positiven sozialen Impact von Investments in Staatsanleihen zu messen, wurde ein eigener Indikator entwickelt. Die reine Fokussierung auf solche Staaten, die beim Social Progress Index („SPI“) im „Top Tier“ liegen, würde eine klare Empfehlung für reiche Industrienationen und gegen Entwicklungsländer bedeuten. Dies erscheint bei reinem EU-Fokus sinnvoll, auf globaler Ebene widerspricht dieser Ansatz aber dem Grundgedanken der SDGs (Sustainable Development Goals der UN). Vielmehr sollte aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft in jene Staaten investiert werden, die in Relation zu ihrer wirtschaftlichen Leistung (BIP) einen hohen SPI erreichen, also solche, die ihr Budget offensichtlich erfolgreich und effizient für sozialen Fortschritt (u.a. Bildung & Gesundheit) einsetzen. Dazu wurde eine logarithmische Regression durchgeführt und die 30 besten Staaten (Top 20%) für die Liste berücksichtigt, wobei Staaten mit einem SPI unter 50 nicht berücksichtigt wurden.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(3) Frei von Kohle (Negativkriterium – C&G)

Bei Bergbauunternehmen wird jener Umsatzanteil berücksichtigt, der durch Kohleabbau entsteht. Bei Stromproduzenten wird jener Anteil der Stromproduktion berücksichtigt, der aus der Verbrennung von Kohle stammt.

Bei Staaten wird der Kohlestromanteil an der gesamten inländischen Stromproduktion berücksichtigt.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(4) Frei von Öl & Gas (Negativkriterium – C&G)

Berücksichtigt werden Unternehmen aus dem Sektor Öl & Gas. Dieser umfasst sowohl Unternehmen, die Öl und Gas fördern, als auch solche, die für dessen Transport und die Produktion von speziellem Equipment für die Förderung von Öl und Gas verantwortlich sind. Bei Stromproduzenten wird jener Anteil der Stromproduktion berücksichtigt, der aus der Verbrennung von Öl oder Gas stammt.

Bei Staaten wird der Anteil von Öl- und Gasverstromung an der gesamten Stromproduktion, sofern diese 30% übersteigt, berücksichtigt.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(5) Frei von Atomenergie (Negativkriterium – C&G)

Bei Bergbauunternehmen wird jener Umsatzanteil berücksichtigt, der durch Uranabbau entsteht. Bei Stromproduzenten wird jener Anteil der Stromproduktion berücksichtigt, der aus der Atomenergie stammt.

Bei Staaten wird der Anteil der Atomenergie an der gesamten inländischen Stromproduktion, sofern diese 30% übersteigt, berücksichtigt.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(6) Frei von Waffen (Negativkriterium – C&G)

Berücksichtigt werden jene Unternehmen, die laut Stockholm International Peace Research Institute („SIPRI“) zu den 100 Unternehmen mit den höchsten Umsätzen im Rüstungsbereich gehören. Dabei wird nur jener Umsatzanteil berücksichtigt, der dem Rüstungssektor zugeordnet werden kann. Berücksichtigt werden Staaten, deren Rüstungsausgaben laut SIPRI im Schnitt der letzten 3 Jahre (2016-2018) über 4,5% des BIPs liegen.

[Quellen: SIPRI Arms Industry Database; Update: jährlich]

(7) Kinderarbeit (Negativkriterium – C&G)

Berücksichtigt werden jene Unternehmen, bei denen laut Berichten von Medien oder NGOs der vergangenen 12 Monate in der Zulieferkette ein Risiko, ein Verdacht oder ein tatsächlicher Vorfall von Kinderarbeit besteht. (Vorfallskriterium)

Staaten, in denen innerhalb der letzten beiden Jahre Kinderarbeitsvorfälle gefunden wurden. Hier werden dieselben Vorfälle herangezogen wie für Unternehmen.

[Quellen: RepRisk; Update 2-monatlich]

(8) Artenschutz (Negativkriterium – C&G)

Berücksichtigt werden jene Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit laut Berichten von Medien oder NGOs der vergangenen 12 Monate einen direkten oder indirekten negativen Einfluss auf gefährdete Tier- oder Pflanzenarten (ab Gefährdungsstufe „Vulnerable“ und höher laut IUCN Red List) hat. (Vorfallskriterium)

Staaten, in denen innerhalb der letzten beiden Jahre Vorfälle von Artenschutzvergehen gefunden wurden. Hier werden dieselben Vorfälle herangezogen wie für Unternehmen.

[Quellen: RepRisk; Update: 2-monatlich]

(9) Indigene Rechte (Negativkriterium – C&G)

Berücksichtigt werden jene Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit laut Berichten von Medien oder NGOs der vergangenen 12 Monate einen direkten oder indirekten negativen Einfluss auf die Rechte Indigener Völker (laut UN 2007) haben. (Vorfallskriterium)

[Quellen: RepRisk; Update: 2-monatlich]

Zusätzlich berücksichtigt das Cleanvest advanced Modell folgende Ausschlusskriterien (unter Anwendung von max. zulässigen Verschmutzungsquoten):

(10) Kohleabbau (Ausschlusskriterium – C)

Unternehmen, die Kohleabbau betreiben.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(11) Kohleverstromung (Ausschlusskriterium – C)

Bei Stromproduzenten wird jener Anteil der Stromproduktion berücksichtigt, der aus der Verbrennung von Kohle stammt.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(12) Uranabbau (Ausschlusskriterium – C)

Unternehmen, die Uranabbau betreiben.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(13) Öl und Gas Produktion (Ausschlusskriterium – C)

Berücksichtigt werden Unternehmen aus dem Sektor Öl & Gas. Dieser umfasst sowohl Unternehmen, die Öl und Gas fördern, als auch solche, die für dessen Transport und die Produktion von speziellem Equipment für die Förderung von Öl und Gas verantwortlich sind. Bei Stromproduzenten wird jener Anteil der Stromproduktion berücksichtigt, der aus der Verbrennung von Öl oder Gas stammt.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(14) Öl Verstromung (Ausschlusskriterium – C)

Bei Stromproduzenten wird jener Anteil der Stromproduktion berücksichtigt, der aus der Verbrennung von Öl stammt.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(15) Gas Verstromung (Ausschlusskriterium – C)

Bei Stromproduzenten wird jener Anteil der Stromproduktion berücksichtigt, der aus der Verbrennung von Gas stammt.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(16) Gasnetze (Ausschlusskriterium – C)

Bei Gasnetzbetreiber wird jener Anteil des Umsatzes berücksichtigt, der aus der Betreuung eines Gasnetzes entsteht.

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(17) Frei von Waffen (Ausschlusskriterium – C)

Berücksichtigt werden jene Unternehmen, die laut Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) zu den 100 Unternehmen mit den höchsten Umsätzen im Rüstungsbereich gehören. Dabei wird nur jener Umsatzanteil berücksichtigt, der dem Rüstungssektor zugeordnet werden kann.

[Quellen: SIPRI Arms Industry Database; Update: jährlich]

(18) Spirituosen (Ausschlusskriterium – C)

Unternehmen, die Spirituosen herstellen (ausgenommen sind reine Bierbrauer und Weinproduzenten).

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(19) Glücksspiel (Ausschlusskriterium – C)

Unternehmen, die Glücksspiel anbieten (bspw. Casinos, Hersteller von Glücksspielautomaten, Lotterie, etc.).

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(20) Tabak (Ausschlusskriterium – C)

Unternehmen, die Tabakprodukte produzieren und verkaufen (Vapingprodukte werden auch inkludiert).

[Quellen: Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(21) Gentechnologie (Ausschlusskriterium – C)

Unternehmen, die genetisch modifiziertes Saatgut herstellen.

[Quellen: ISAAA GM Approval Database; Unternehmensberichte, Unternehmenswebsite; Update: jährlich]

(22) Fracking (Ausschlusskriterium – C)

Unternehmen, die laut Rainforest Action Network zu den 30 größten Frackingunternehmen zählen.

[Quellen: RAN Fossil Fuel Finance Report Card; Update: jährlich]

(23) Menschenrechte (Ausschlusskriterium – C)

Unternehmen, die laut Corporate Human Rights Benchmark (CHRB) zu den 20 schlechtesten Unternehmen zählen.

[Quellen: CHRB; Update: jährlich]

(24) Rüstung (Ausschlusskriterium – G)

Staaten, deren Rüstungsausgaben laut SIPRI im Schnitt der letzten 3 Jahre (2016-2018) über 4,5% des BIPs liegen.

[Quellen: SIPRI Arms Industry Database; Update: jährlich]

(25) Atomwaffen (Ausschlusskriterium – G)

Staaten, die Atomwaffen besitzen.

(26) Worst Demokratie Index (Ausschlusskriterium – G)

Staaten, die einen Freedomhouse Index im Schnitt der letzten drei Jahre (2016-2018) von über 6 haben.

[Quellen: Freedomhouse Index; Update: jährlich]

(27) Todesstrafe (Ausschlusskriterium – G)

Staaten, in denen laut Amnesty International in den letzten drei Jahren (2016-2018) Hinrichtungen stattgefunden haben.

[Quellen: Amnesty International; Update: jährlich]

(28) Todesstrafe RIS (Ausschlusskriterium – G)

Staaten, die in Relation zu Ihrer Bevölkerungszahl am intensivsten die Todesstrafe anwenden. Auf die Ausschlussliste gelangen jene Staaten, die gemäß Amnesty International im Schnitt der letzten drei Jahre mehr als eine Todesstrafe pro Million Einwohner exekutiert haben.

[Quellen: Amnesty International; Update: jährlich]

(29) Kein Paris Agreement (Ausschlusskriterium – G)

Staaten, die das Paris Klimaabkommen zur Reduktion der Erderwärmung nicht unterzeichnet haben.

[Quelle: United Nations Treaty Collection, Chapter XXVII; Update: jährlich]

(30) Korruption Worst 25 % (Ausschlusskriterium – G)

Staaten, die unter die schlechtesten 25% des Korruptionswahrnehmungsindex fallen.

[Quellen: Corruption Perceptions Index; Update: jährlich]

(31) GOV Korruption Top 25%, Best Demokratie Index, Hohe Gesundheitsausgaben, Hohe Sozialausgaben, hohe Bildungsausgaben (Positivkriterium – G)

Demokratie & Menschenrechte: Staaten, die einen Freedomhouse Index im Schnitt der letzten drei Jahre von unter 2,5 aufweisen; Korruption: Staaten, die unter die besten 25% des Korruptionswahrnehmungsindex fallen; Ausgaben für Gesundheit, soziale Sicherheit und Bildung.

ESG-Due-Diligence (ESG-DD)

Für Immobilien- und Infrastrukturfonds wurde von uns ein sehr detaillierter ESG-Due-Diligence-Fragebogen entwickelt. Jede einzelne Frage im Fragebogen bekommt einen Wert zwischen 1 und 5 zugewiesen, sprich: je niedriger die Bewertung, desto besser.

Danach erfolgt eine Umwandlung der Punkteskala in eine Farbskala von „rot“ (5 „nicht nachhaltig“) bis „dunkelgrün“ (1 „nachhaltig“).

Alle zwei Jahre wird der gesamte Fragebogen abgefragt und dazwischen findet eine Reevaluierung statt.

Für Neuinvestments gilt, dass das Produkt dem Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß Offenlegungsverordnung 2019/2088 (SFDR) entsprechen muss und ein Nachhaltigkeitszertifikat (z.B: ÖGUT-Nachhaltigkeitsgutachten mind. „gut tauglich“) aufweisen muss. Zusätzlich müssen die Ausschlusskriterien eingehalten werden. Die Einhaltung der Vorgaben wird beim Produkteinführungsprozess geprüft.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Die Einzeltitel jedes Subfonds bezieht ESG Plus vom Datenprovider Refinitiv. Dabei liefern Fondsgesellschaften alle Einzeltitel (Holdings) ihrer Publikumsfonds, üblicherweise mit einigen Monaten Zeitverzögerung, an den Datenprovider.

Für unseren Nachhaltigkeitsansatz haben wir festgelegt, dass die Holdingdaten der Subfonds nicht älter als 6 Monate sein dürfen.

Die Abdeckung (Coverage) der analysierten Einzeltitel pro Fonds muss bei mindestens 90% liegen. Einmal im Monat erfolgt ein Update der Fonds und ihrem Nachhaltigkeitsgrad. Dabei werden die Holdingdaten aktualisiert, die Positiv- wie Negativkriterien pro Subfonds bewertet, sowie die Ausschlusskriterien überprüft. Diese Cleanvest advanced Datei wird von ESG Plus um den 25. eines Monats in Form einer xlsx Datei dem Multi Assets Team übermittelt. Die Zuordnung der einzelnen Unternehmen zu den jeweiligen Kriterien wird mindestens einmal jährlich vorgenommen.

Bei Immobilien- und Infrastrukturfonds wird neben den selbst mittels ESG Due Diligence-Fragebogen erhobenen Daten auf ÖGUT-Nachhaltigkeitsgutachten zurückgegriffen, die regelmäßig erneuert werden.

9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es bestehen keine internen Beschränkungen hinsichtlich der unter Punkt 8 genannten Daten. Die Methoden und Daten von externen Datenanbietern können jedoch bestimmten Einschränkungen unterliegen.

Begrenzte Verfügbarkeit von Daten:

Bei der Bewertung der ESG-Performance der beurteilten Unternehmen stützen sich die Datenanbieter auf eine breite Palette von Daten, von denen ein erheblicher Teil direkt von beurteilten Unternehmen stammt. Insgesamt nimmt die Berichterstattung der beurteilten Unternehmen zu Nachhaltigkeitsfragen in Bezug auf Menge, thematischen Umfang und Konsistenz der gemeldeten Daten zu. Dennoch ist die Verfügbarkeit der gemeldeten Daten in einigen Fällen begrenzt, und selbst wenn gemeldete Daten verfügbar sind, sind sie nicht immer konsistent und zuverlässig.

Zeitverzögerung bei Daten und Bewertungsergebnissen:

Das ESG-Research stützt sich in erheblichem Maße auf selbst gemeldete Informationen von den bewerteten Unternehmen. In der Regel berichten die bewerteten Unternehmen jährlich für das

vorangegangene Geschäftsjahr, was bedeutet, dass die bereitgestellten Informationen eine erhebliche Zeitverzögerung aufweisen. Eine zusätzliche Zeitverzögerung kann von dem Zeitpunkt, zu dem Informationen von dem erfassten Rechtsträger veröffentlicht werden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Daten erhoben und verarbeitet wurden, entstehen. Um Anlegern die aktuellen Daten zur Verfügung zu stellen, sind die Datenanbieter bestrebt, ihre Aktualisierungen so weit wie möglich an den Berichtszyklen der Unternehmen auszurichten.

Unsicherheit über die zukünftige Performance (Ausführungsrisiko):

Das ESG-Research zielt nicht nur darauf ab, die vergangene Performance zu bewerten, sondern auch so weit wie möglich zukunftsgerichtete Einschätzungen zu liefern. Zukunftsorientierte Bewertungen bergen naturgemäß eine gewisse Unsicherheit, auch weil die erklärten Verpflichtungen oder Strategien möglicherweise nicht wie erwartet von den jeweiligen Unternehmen umgesetzt werden.

Begrenzte Abdeckung:

Basierend auf Marktnachfrage deckt das ESG-Research ein breites und globales, aber nicht unbegrenztes Universum von Unternehmen ab. Einzelne Nutzer können daher gewisse Deckungslücken aufweisen, die bis zu einem gewissen Grad ihre Fähigkeit beeinflussen können, ESG-Research und -Daten für ihre Anlageaktivitäten zu nutzen.

Die obig beschriebenen Beschränkungen haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Erfüllung der VG-Veranlagung beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds.

10. Sorgfaltspflicht

Die Einhaltung der Anlagestrategie sowie die Einhaltung des Nachhaltigkeitsmodells (siehe Punkt 7) wird durch die unter Punkt 6 beschriebenen Prozesse lückenlos sichergestellt.

11. Mitwirkungspolitik

Die Allianz VK ist grundsätzlich von der Wichtigkeit der generellen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten – ökologischer, sozialer sowie Governance-Faktoren – in allen Belangen eines Unternehmens zur Sicherstellung eines langfristigen Unternehmenserfolgs überzeugt. Die Allianz VK unterstützt demnach Anträge, die das Board und das Management von Unternehmen dazu anhalten, die Transparenz zu erhöhen, sich an international anerkannte Standards und Grundsätze zu halten sowie Anträge, die eine Verbesserung in der Ausprägung von Nachhaltigkeitsfaktoren bewirken. Ungeachtet dessen erfordert die Verpflichtung, im Interesse unserer Kunden zu agieren, eine Analyse und Abstimmung auf Einzelfallbasis. Deshalb prüfen wir alle aus unserer Sicht relevanten Anträge und unterstützen diejenigen, die wir für vorteilhaft für das Unternehmen und unser Investment halten.

Eine direkte Mitwirkungspolitik einschließlich etwaiger Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen bildet aufgrund der Tatsache, dass keine Direktinvestments getätigt werden, keinen Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie. Die Mitwirkung der Allianz VK erfolgt bei Bedarf indirekt, und zwar auf Ebene des Fondsmanagements des betroffenen Zielfonds (also ein aktiver Dialog mit dem Fondsmanagement des entsprechenden Zielfonds einerseits, und zwischen der Investmentgesellschaft und dem Unternehmen andererseits).

12. Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt (veranlagte VB) beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Versionsgeschichte

Diese Information wurde erstmalig am 01.10.2024 veröffentlicht.